



Deutsche Nationalbibliothek

Der von der Bundesregierung noch in der 15. Legislaturperiode verfasste Gesetzentwurf über die Deutsche Nationalbibliothek hat zwei Ziele: Der Sammelauftrag der Deutschen Bibliothek soll auf Netzpublikationen erweitert und der Name in „Deutsche Nationalbibliothek“ umbenannt werden.

Die Erweiterung des Auftrages entspricht den Anforderungen der modernen Wissens- und Informationsgesellschaft, zunehmend digital verbreitete Daten und Informationen als Teil des „kulturellen Gedächtnisses“ einer Gesellschaft sicherzustellen und zu archivieren.

Während dies ungeteilte Zustimmung fand, wurde über die Namensänderung diskutiert. 1990 wurde die Deutsche Bücherei in Leipzig und die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main als „Die Deutsche Biblio-

thek“ zusammengeführt. Ihre international anerkannte Kernaufgabe, als zentrale Archivbibliothek und nationalbibliographisches Informationszentrum Deutschlands lückenlos alle deutschen, deutschsprachigen und aus dem Deutschen übersetzten Publikationen sowie Veröffentlichungen über Deutschland seit 1913 zu sammeln, zu archivieren, zu dokumentieren und zugänglich zu machen, wird durch die Namensänderung hervorgehoben. Zudem entspricht dies internationalen Gepflogenheiten in all den Gremien, in denen auch andere Nationalbibliotheken mitarbeiten. Zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages werden in den Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek entsandt. Damit wird eine Aufwertung der Bedeutung der Deutschen Nationalbibliothek vorgenommen.



Buchpreisbindungsbindungsgesetz

Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gesetz sichert die Buchpreisbindung von Büchern europarechtlich ab. Damit wurden drei wesentliche kulturpolitische Ziele verfolgt:

- > die Sicherung der Vielfalt und Qualität des Buchangebotes in Deutschland,
 - > der Erhalt des engen Netzes von Buchhandlungen mit qualifiziertem Personal auch in kleinen und mittleren Orten,
 - > die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für Autorinnen und Autoren.
- Mit der jetzt vorgelegten Änderung werden Rabatte für Sammelbestellungen von Schulbüchern künftig auch bei geänderten

Modellen der Schulbuchfinanzierung möglich. Durch die finanzielle Eigenbeteiligung von Eltern und volljährigen Schülern an der Schulbuchfinanzierung in einigen Bundesländern entfällt nach der jetzigen Gesetzeslage der Sammelrabatt, wenn die private Mitfinanzierung 50 Prozent der Schulbuchkosten übersteigt. Zudem verständigten sich die Kultur- und Medienpolitiker aufgrund der Stellungnahme der Bundesregierung und bisheriger Erfahrungen auf Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen: Der Kreis der Rabattberechtigten wird um Privatschulen mit dem Status staatlicher Er-

satzschulen erweitert. Durch eine Kennzeichnungspflicht für Mängel Exemplare wird ein Missbrauch der Buchpreisbindung erschwert. Eine Räumungsverkaufsklausel erleichtert die Lagerbereinigung bei Schließung einer Buchhandlung. Die Buchpreisbindung für Buchausgaben, deren erstes Erscheinen länger als 18 Monate zurückliegt, wird aufgehoben, wenn sie nicht in überarbeiteter Form neu veröffentlicht werden.

Das Buchpreisbindungsgesetz hat sich bewährt und bleibt ein wichtiges kulturpolitisches Instrument, um das Kulturgut Buch zu schützen.